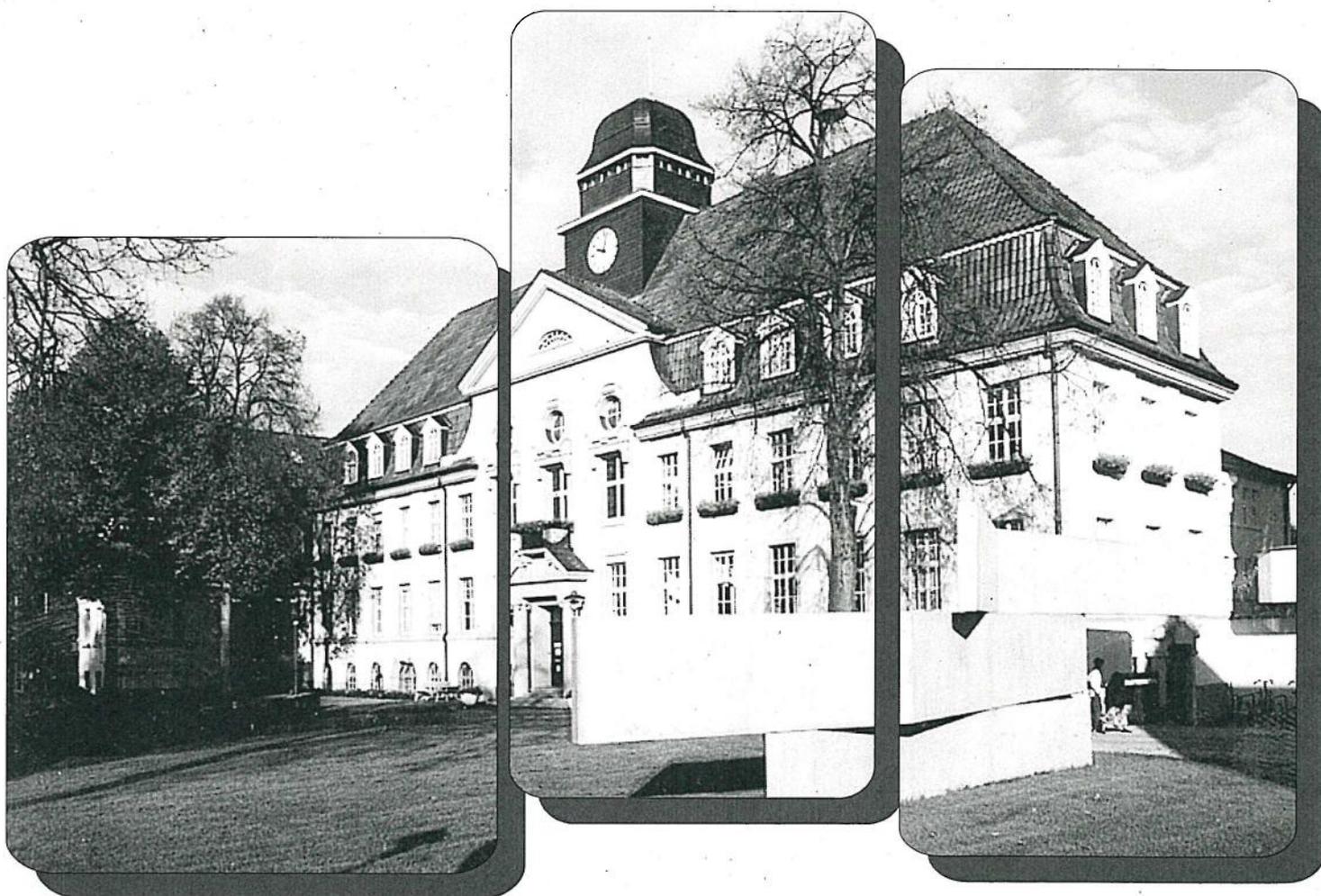


# Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 57/2020  
Ausgabetag: 31.08.2020

23



**Inhaltsverzeichnis:****Seite:**

1. Bekanntmachung der 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Selm am Dienstag, 15.09.2020 im Bürgerhaus, Willy-Brandt-Platz 2, 59379 Selm 3
2. Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021 5

---

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister  
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm ([www.selm.de](http://www.selm.de)) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

**Bestellungen an:** Stadt Selm, Zentrale Dienste  
Adenauerplatz 2, 59379 Selm  
Telefon: 02592 / 69-140  
E-Mail: [g.hillmeister@stadtselm.de](mailto:g.hillmeister@stadtselm.de)

STADT SELM  
Die Wahlleiterin

31. August 2020

An die  
Damen und Herren  
des Wahlausschusses  
der Stadt Selm

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Selm lade ich Sie hiermit ein.

Die Sitzung findet statt am **Dienstag, 15. September 2020.**

Sitzungsbeginn: 17.00 Uhr

Sitzungsort: Bürgerhaus Selm  
Willy-Brandt-Platz 2, 59379 Selm

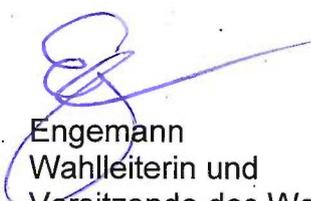
**Die Sitzung ist öffentlich!**

**Einzigiger Tagesordnungspunkt:**

Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Selm am 13. September 2020.

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung NRW ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzer/innen beschlussfähig ist.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, empfehle ich dennoch Ihren persönlichen Stellvertreter bzw. Ihre persönliche Stellvertreterin zur Sitzungsteilnahme zu bitten.

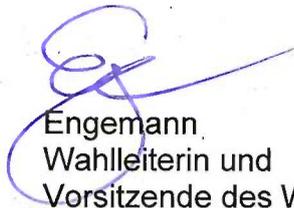


Engemann  
Wahlleiterin und  
Vorsitzende des Wahlausschusses

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Zu der Sitzung hat Jedermann Zutritt.

Selm, 31. August 2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Engemann  
Wahleiterin und  
Vorsitzende des Wahlausschusses

**Bekanntgabe der  
öffentlichen Auslegung des Entwurfs  
der Haushaltssatzung 2021**

Aufgrund der §§ 80, 81 Abs. 3 GO NW vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Selm mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Selm zugeleitet worden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dauer des Beratungsverfahrens

**bis zur Beschlussfassung im Rat am 01. Oktober 2020**

während der Dienststunden:

- montags - freitags 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
- montags - mittwochs, 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
- donnerstags 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

bei folgender Adresse öffentlich aus:

**Stadtverwaltung Selm  
- Kämmerei- , 1. OG, Raum 101  
Adenauerplatz 2  
59379 Selm**

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 und ihre Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige

**in der Zeit vom 31. August 2020 bis 18. September 2020**

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift (Adresse wie oben) erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Selm/den 28.08.2020

  
Löhr  
Bürgermeister

### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Selm voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2021

<b>im Ergebnisplan mit</b>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	79.419.539
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	79.277.266
<b>im Finanzplan mit</b>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	84.220.561
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	80.866.655
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.494.431
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.460.138
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	7.693.111
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	3.081.310
festgesetzt.	

### § 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.693.111 Euro festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 19.620.000 Euro festgesetzt.

#### § 4 Allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde 2009, die allgemeine Rücklage 2011 aufgezehrt. Somit ist kein Eigenkapital mehr vorhanden.

Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages, aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan, wird auf 142.273 Euro festgesetzt.

#### § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 6 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

	2021
<b>Grundsteuer</b>	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	600 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	825 v. H.
<b>Gewerbsteuer</b>	
nach dem Gewerbeertrag auf	485 v. H.

#### § 7 Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 unter Einbeziehung der Sanierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz wieder hergestellt. Im Jahr 2021 wird der Haushaltsausgleich ohne Sanierungshilfe erreicht. Die im Haushaltssanierungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen. Der bisher aufgestellte Haushaltssanierungsplan wird fortgeschrieben.

#### § 8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 30.000,00 € die Kämmerin. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im



Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (Abschreibungen nach § 35 KomHVO NRW und Rückstellungen nach § 36 KomHVO NRW), entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

### § 9 Budgets

Nach § 21 Abs. 1 KomHVO NRW wird für jedes Produkt ein Budget gebildet. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und der Aufwendungen im Teilergebnisplan für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt entsprechend für die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird für jede Investitionsmaßnahme ein Budget gebildet.

Für jedes Produkt wird eine verantwortliche Person und eine verantwortliche Organisationseinheit bestimmt. Der verantwortlichen Organisationseinheit stehen die Mittel eines Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die produktverantwortliche Person ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann die Kämmerin auf schriftlichen Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringern sich die Aufwandsermächtigungen in gleicher Höhe.

Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

Innerhalb der Budgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Festwert-Beschaffungen. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Auszahlungen aus Festwert-Beschaffungen werden zugunsten investiver Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt, wenn die Budgets dem gleichen Produkt zugeordnet sind.

Bei Budgetüberschreitungen ohne Ausgleichsmöglichkeit wird das haushaltsrechtliche Verfahren nach § 83 GO NRW erforderlich. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

### § 10 Controlling

Die Budgetverantwortlichen haben der Kämmerin jährlich zum 30.06. über die Entwicklung ihres Budgets Bericht zu erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

Darüber hinaus ist die Kämmerin unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

Die Kämmerin leitet die Berichte dem Rat zur Kenntnis zu.

### § 11 Stellenplan

Vermerke im Stellenplan über "künftig wegfallende" (kw) oder "künftig umzuwandelnde" (ku) Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.